

Parteiengesetz PG

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

- (1) Die innere Ordnung und die politische Zielsetzung jeder Partei müssen demokratischen Grundsätzen und der Verfassung entsprechen.
- (2) Die Parteien sind entscheidend, um eine politische Öffentlichkeit herzustellen. Sie vertreten die Interessen der Bürger des Staates El Schubador.
- (3) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach der Verfassung und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.
- (4) Die Parteien haben im Parlament die Aufgabe, über die Gesetze des Landes zu befinden, zu entscheiden und auf die politische Entwicklung Einfluss zu nehmen.
- (5) Jede Partei muss den Bürgern die Chance bieten, ihre Vorschläge und Ideen anhören zu lassen und diese, wenn verlangt, im Parlament zu diskutieren. Deswegen muss jede Partei am Morgen eine Sprechzeit einrichten.

II . Aufbau der Parteien – Voraussetzungen

- (6) Eine Partei muss sich als Partei eintragen und überprüfen lassen, um offiziell als Partei zu gelten.
- (7) Die Ziele einer Partei sind in politischen Programmen darzulegen. Es sind mindestens 4 Ziele zu nennen.
- (8) Eine Partei muss mindestens 7 Mitglieder haben, die im Schuljahr 2015/2016 Lehrer oder Schüler an der Schule sind.
- (9) Für die Gründung einer Partei muss ein Formular ausgefüllt werden mit folgenden Angaben: Name, Ziele, Gründer, Vorsitzender, Mitglieder (in extra Liste eintragen).

- (10) Der Aufbau einer Partei muss demokratisch und transparent sein. Jede Partei kann eine eigene Struktur anhand demokratischer Prinzipien aufbauen, der Vorsitzende und der Gründer sind zugleich Ansprechpartner.
- (11) Gibt es Zweifel über die demokratische Ordnung innerhalb der Partei, muss die Struktur neu aufgebaut werden, ansonsten gilt IV. , 22
- (12) Bei allen Entschlüssen der Partei müssen die Mitglieder die Möglichkeit haben, auf Wunsch abstimmen zu können.

III. Mitglieder

- (13) Mindestens ein Parteimitglied muss die 8. Klasse besuchen, da dies das Mindestalter für das Präsidentenamt ist.
- (14) Mitglieder können mit einfacher Mehrheit aus der Partei entlassen werden; neue Mitglieder müssen sich mit Zustimmung der Partei in die Mitgliederliste eintragen.
- (15) Hat eine Partei zu einem Zeitpunkt weniger als 7 Mitglieder, hat sie einen Tag Zeit, neue Mitglieder anzuwerben. Andernfalls drohen Geldstrafen oder die Parteiauflösung.
- (16) Jede Partei kann einen von sich gestellten Parlamentarier seines Mandats entheben, sollte dieser seine Pflichten missachten. Um dem Fraktionszwang entgegenzuwirken, muss aber erst ein Antrag an den Obersten Gerichtshof gestellt werden.
- (17) Zur Amtsenthebung muss eine parteiinterne Wahl stattfinden, bei der eine absolute Mehrheit für diesen Antrag stimmt. Es muss eine Mindestwahlbeteiligung von 2/3 der Parteimitglieder erreicht werden. Dasselbe gilt beim Ausschluss von Parteimitgliedern. Um Parlamentsabgeordnete aus der Partei auszuschließen, muss zuerst der Abgeordnete seines Mandats enthoben werden. Es gilt Absatz III, 16.

IV. Name und Verbote

- (18) Der Name einer Partei darf sich nicht an bereits existierende Parteien oder Organisationen anlehnen.
- (19) Das Kürzel und der Name einer Partei dürfen keine Schimpfwörter, Hetzparolen, sexuelle Ausdrücke und Ähnliches enthalten oder extremistisch- verherrlichendes Gedankengut beinhalten.
- (20) Sollte eine Partei verboten werden, ist es weder dem Gründer noch dem Vorsitzenden erlaubt, eine neue Partei zu gründen; es ist ihnen auch nicht erlaubt, ein parteiinternes Amt in einer anderen Partei auszuüben. Eine Partei darf nicht mehr als 1/3 der Mitglieder aus einer verbotenen Partei als Mitglieder haben.
- (21) Jeder ist in der Lage, eine Partei zu gründen, es sei denn, es gibt handfeste Beweise für früheres, Verfassungswidriges Handeln.
- (22) Verstößt eine Partei gegen die demokratischen Grundsätze und die Verfassung oder wird fehlende Ernsthaftigkeit bescheinigt, entscheidet das Verfassungsgericht über das Verbot der Partei.
- (23) Ein Verbot und alle Strafen für eine Partei unterliegen vor dem Start des Projekts dem Organisationsteam.

V. Wahlen

- (24) Bei einer Wahl hat jede Partei die Möglichkeit, sich und ihre Ziele vorzustellen.
- (25) Parteien erhalten ein Budget, über das sie im Wahlkampf verfügen. Es dürfen höchstens 10 Euro darüber hinaus verwendet werden. Alles Weitere wird als Betrug angesehen und bestraft.
- (26) Jede Partei hat einen Spitzenkandidaten zu benennen, der als Präsident kandidieren will. Außerdem muss die Partei so viele Sitze mit Abgeordneten besetzen können, wie sie nach der Wahl erhält.
- (27) Schafft sie das nicht, werden die Sitze den nachrückenden Parteien bzw. den übrigen Parteien entsprechend ihrer Sitzverteilung zugesprochen.

- (28) Es muss bei einer Wahl eine Wahlliste (öffentlich einsehbar) ausgelegt werden, auf der in numerischer Reihenfolge die Kandidaten aufgelistet sind. Nummer 1 ist dabei der Spitzenkandidat, danach folgen die restlichen Mitglieder.
- (29) Die Sitze der Partei innerhalb des Parlamentes werden über die Reihenfolge auf der Liste verteilt.
- (30) Eine Partei muss mindestens einen Sitz erlangen, um ins Parlament zu kommen.
- (31) Die Sitzverteilung im Parlament entspricht dem prozentualen Anteil der gültigen Stimmen.

V. Parlament

- (32) Im Parlament müssen die Parteien den in der ersten Sitzung erstellten Parlamentsverhaltensregeln zustimmen und diese einhalten.
- (33) Die Aufgaben des Parlaments sind in I. des PG sowie in der Verfassung festgelegt.
- (34) Um zu regieren, braucht eine Partei oder Koalition 51% der Sitze im Parlament.
- (35) Sollte der Präsident durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden, leitet der Stellvertreter des Präsidenten die Regierung. Der Präsident verliert durch das Misstrauensvotum sein Amt als Vorsitzender der Partei. Die Partei muss einen neuen Vorsitzenden wählen, es ist aber auch möglich, dass der seitherige Vorsitzende erneut kandidiert.
- (36) Der Präsident ist der Spitzenkandidat der stärksten Partei in der Regierung.

